

**Potenzialeinschätzung zum Vorkommen  
geschützter Arten und dem Vorhandensein  
von ganzjährig geschützten Lebensstätten  
auf einer Teilfläche der  
Gartenstadt Neu-Birkenstein  
(Gemeinde Hoppegaten)**



**Berlin, Januar 2021**

**Potenzialeinschätzung zum Vorkommen  
geschützter Arten und dem Vorhandensein  
von ganzjährig geschützten Lebensstätten  
auf einer Teilfläche der  
Gartenstadt Neu-Birkenstein  
(Gemeinde Hoppegaten)**

**Auftraggeber:** Seniorenpark Hoppegarten GmbH  
Schmalhorn 13  
29308 Winsen (Aller)

**Auftragnehmer:** Jens Scharon  
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung  
und Naturschutz  
Hagenower Ring 24  
13059 Berlin  
Tel./Fax: 030-9281811  
Email: jens@scharon.info

**Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten und dem  
Vorhandensein von ganzjährig geschützten Lebensstätten  
auf einer Teilfläche der Gartenstadt Neu-Birkenstein (Gemeinde Hoppegaten)**

Gliederung

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Charakteristik der Fläche	5
4.	Methodik	7
5.	Abschichtung - Ausschlussverfahren	7
6.	Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten	8
6.1.	Brutvögel <i>Aves</i>	8
6.1.1.	Einleitung	8
6.1.2.	Nachweise - Potenzialeinschätzung	8
6.1.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	9
6.1.4.	Schutzmaßnahmen	10
6.2.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	10
6.2.1.	Einleitung	10
6.2.2.	Potenzialeinschätzung	10
6.3.	Weitere Arten	11
7.	Literatur	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Blick entlang des Hönower Wegs	5
Abb. 2:	Blick über den nordöstlichen Bereich	5
Abb. 3:	Grenzen und vorgesehene Bebauung der Fläche	6
Abb. 4:	Blick über die Fläche	6
Abb. 5:	Alte Obstgehölze auf dem Grundstück	6
Abb. 6:	Grundstücksgrenze im Norden	7
Abb. 7:	Grundstücksgrenze im Westen	7
Abb. 8:	Grundstücksgrenze im Süden	7
Abb. 9:	Erdaufschüttung im südlichen Bereich	7
Abb. 10:	Elsternest <i>Pica pica</i>	8
Abb. 11:	Nest auf der Fläche	8
Abb. 12:	Nistkasten am Hönower Weg	9
Abb. 13:	Nistkasten im Bestand	9
Abb. 14:	Erdablagerung auf der Fläche mit Fuchsbau	11
Abb. 15:	Fuchsbau <i>Vulpes vulpes</i>	11

**Potenzialeinschätzung zum Vorkommen geschützter Arten und dem  
Vorhandensein von ganzjährig geschützten Lebensstätten  
auf einer Teilfläche der Gartenstadt Neu-Birkenstein (Gemeinde Hoppegaten)**

## **1. Einleitung**

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind, gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung bzw. Entwicklung der Fläche die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung des Plangebietes ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)). Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

### 3. Charakteristik de Fläche

Das Grundstück liegt westlich der Hönower Straße. Es handelt sich um eine Gartenbrache, die mit Hochstauden, Gebüsch und Bäumen, u. a. alten Obstgehölzen, bewachsen ist. Alte Gebäude sind nicht vorhanden. Im Süden grenzt ein noch genutzter Garten an die Fläche. Im Norden und Westen wird die Fläche von Zuwegungen begrenzt. Im Norden grenzt ein Grundstück mit einer Kindertagesstätte und im Westen wurde in den letzten Jahren eine Einfamilienhaussiedlung errichtet. Südlich des angrenzenden noch genutzten Gartens verläuft ein Fußweg, an den eine hochversiegelte Fläche mit einem Supermarkt und dazugehörigen Parkfläche angrenzt. Dadurch besteht kein direkter Verbund zu der südlich verlaufenden Bahntrasse. Im südlichen Grundstücksbereich befindet sich eine mit Hochstauden bewachsene Fläche mit Erdablagerungen.

Die Grenzen des Plangebietes zeigt Abb. 3. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 1 und 2 sowie 4 bis 9.



Abb. 1: Blick entlang des Hönower Wegs



Abb. 2: Blick über den nordöstlichen Bereich



Abb. 3: Grenzen und vorgesehene Bebauung der Fläche (N - Lage der Nistkästen, F -Lage des Fuchsbaus)



Abb. 4: Blick über die Fläche



Abb. 5: Alte Obstgehölze auf dem Grundstück



Abb. 6: Grundstücksgrenze im Norden



Abb. 7: Grundstücksgrenze im Westen



Abb. 8: Grundstücksgrenze im Süden



Abb. 9: Erdaufschüttung im südlichen Bereich

#### 4. Methodik

Am 09. Dezember 2020 erfolgte eine Begehung des Grundstücks und der umgebenen Bereiche. Während der Begehung wurde vorwiegend auf geeignete Lebensräume, Strukturen und eingeschränkt, da die Begehung außerhalb der Vegetations- und Aktivitätszeit der meisten Arten erfolgte, auf vorhandene Futterpflanzen geachtet, die ein Vorkommen von streng geschützten Tierarten möglich erscheinen lassen. Ein Schwerpunkt der Erfassung lag in der Einschätzung des Grundstücks als Lebensraum der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis*. Vor allem die Nähe zum angrenzenden Bahndamm lässt bei dem Vorhandensein geeigneter Lebensräume und Strukturen auf dem Grundstück ein Vorkommen der Art zu. Bahndämme sind häufig Lebensräume und Austauschkorridore dieser Art.

#### 5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Fische, Lurche, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Fledermäuse und xylobionte Käfer wegen des Fehlens von geeigneten (höhlenreichen) Altbäumen sowie Gebäuden.
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Auf der Fläche befindet sich kein Hügel staatenbildender Waldameisen *Formica spec.*

## 6. Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten

### 6.1. Brutvögel *Aves*

#### 6.1.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

#### 6.1.2. Nachweise - Potenzialeinschätzung

Auf dem Grundstück wurden Fortpflanzungsstätten (Nester) folgender Arten gefunden: Amsel *Turdus merula*, Elster *Pica pica* und Ringeltaube *Columba palumbus*.



Abb. 10: Elsternest *Pica pica*



Abb. 11: (Ringeltauben?)Nest auf der Fläche

Jahreszeitlich bedingt konnten keine weiteren Reviernachweise, wie singende Männchen, erbracht werden.

Auf Grund der Ausstattung des Grundstücks mit einem deckungsreichen Gehölzbestand kann eine Nutzung des Grundstücks als Fortpflanzungsstätte durch weitere Freibrüter angenommen werden. Das können Arten sein wie z. B.:

Grünfink *Carduelis chloris*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Nachtigall *Luscinia megarhynchos*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula* und Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*.

Auf Grund der Lage der Fläche im Siedlungsgebiet, der von den randlichen Grundstücken und Nutzungen ausgehenden Störungen und der geringen Größe der Fläche wird ein Vorkommen von streng geschützten Arten, Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs ausgeschlossen (RYSILAVY et al. 2019).

### 6.1.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Das Vorkommen von Arten, die in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg eingestuft sind, streng geschützten Arten sowie Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie kann ausgeschlossen werden.

Ganzjährig geschützte Lebensstätten

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter bzw. potenziellen Brutvögel auf der Fläche sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Nistplätze von Gebäudebrütern sowie Schwalbennester.

Als ganzjährig geschützte Niststätten befinden sich zwei Nistkästen auf dem Grundstück. Ein Nistkasten befindet sich an einer Birke am Hönowener Weg und der Zweite an einem Obstbaum im nordöstlichen Bereich der Fläche (siehe Abb. 12 u. 13).



Abb. 12: Nistkasten am Hönowener Weg



Abb. 13: Nistkasten im Bestand

#### **6.1.4. Schutzmaßnahmen**

##### Flächenbezogene Schutzmaßnahmen

Die beiden ganzjährig geschützten Fortpflanzungsstätten sind zu erhalten. Können die Bäume an denen sich die Nistkästen befinden nicht erhalten werden, sollten diese außerhalb der Brutzeit (September bis Februar) an verbleibende Bäume umgehängt und durch neue Nistkästen ersetzt werden. Geeignete und Bezugsmöglichkeiten finden sich unter:

[https://www.schwegler-natur.de/portfolio\\_1408366639/nisthoehle-3sv/](https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-3sv/)

##### Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

Die Entfernung von Oberboden, Vegetation sollte außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Ist das nicht möglich, sind die für eine Umnutzung vorgesehenen Flächen auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu untersuchen, was im Falle eines Nachweises zu Einschränkungen im Bauablauf führen kann.

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

#### **6.2. Zauneidechse *Lacerta agilis***

##### **6.2.1. Einleitung**

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumsansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Flächen bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sandflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

### 6.2.2. Potenzialeinschätzung

Auf Grund der Nähe zu einer Bahntrasse wurde zunächst eine Potenzialeignung der Fläche für die Zauneidechse vermutet. Nach Betrachtung der Fläche wird auf Grund des dichten Bewuchses, teilweise mit nitrophilen Hochstauden, und der Barrieren zur Bahntrasse (angrenzender Supermarkt mit Parkplatz zur Bahntrasse hin), angrenzende Neubaugebiete und Straßen eingeschätzt, dass die Fläche nur eine geringe bis keine Lebensraumeignung für die Zauneidechse hat. Auf Grund der geringen Größe und isolierten Lage der Fläche scheint sie nicht ausreichend für die Etablierung eines fortpflanzungsfähigen Bestandes.

### 6.3. Weitere Arten

Auf dem Grundstück befindet sich ein zum Zeitpunkt der Begehung genutzter Fuchsbau *Vulpes vulpes* (siehe Abb. 14 u. 15). Für diesen ergeben sich folgende Schutzanforderungen:

Im Zeitraum von März bis Juli können sich Jungtiere im Bau befinden. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass Jungtiere im Bau sind sollte dieser entfernt werden. Der Nachweis eines befahrenen Fuchsbaus kann u. a. über Spuren und Nahrungsreste in der Umgebung erfolgen.

Ab Juli haben die Jungfüchse ein Alter, dass sie mit der Fähe vergrämt werden können. Informationen finden sich u. a. unter:

[https://berlin.nabu.de/imperia/md/content/berlin/flyer/nabu\\_berlin\\_\\_fuechse\\_in\\_berlin\\_\\_kl.pdf](https://berlin.nabu.de/imperia/md/content/berlin/flyer/nabu_berlin__fuechse_in_berlin__kl.pdf)



Abb. 14: Erdablagerung auf der Fläche mit Fuchsbau



Abb. 15: Fuchsbau *Vulpes vulpes*

## 7. Literatur

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. IS 95).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – EU-Vogelschutzrichtlinie.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (EU-Richtlinie Fauna, Flora, Habitat), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.